

Satzung

über besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen und an Werbeanlagen im ausgewiesenen Geltungsbereich des Stadtzentrums von Buckow zum Schutz und zur Wahrung des historisch gewachsenen Stadtbildes

„Gestaltungssatzung Stadtkern Buckow“

Präambel

Aufgrund der §§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.11.2010 (GVBl. I/10, Nr. 39) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zum Schutze und zur Wahrung des historischen Stadtbildes des Stadtkerns von Buckow in ihrer Sitzung am 13.01.2016 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst entsprechend der Anlage 1 folgende Straßenabschnitte:

- Am Markt (alle Grundstücke)
- Am Roten Haus (alle Grundstücke)
- Hauptstraße Nr. 1 bis Nr. 17 und Nr. 74 bis Nr. 88
- Königstraße Nr. 1 bis Nr. 22 und Nr. 42 bis Nr. 58
- Neue Promenade Nr. 8 bis Nr. 30 (ausgenommen Nr. 7 und Nr. 9 - zwei Villen in oberer Hanglage)
- Schulstraße (alle Grundstücke)
- Sebastian-Kneipp-Weg Nr. 1
- Wallstraße Nr. 1 bis Nr. 7 und Nr. 9 bis Nr. 19
- Werderstraße Nr. 38
- Wriezener Straße Nr. 1 bis Nr. 11 und Nr. 54 bis Nr. 60

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für Veränderungen an und Neuerrichtungen von baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. Gebäude, Nebengebäude, Einfriedungen, Werbeanlagen und Warenautomaten.
- (2) Die Festsetzungen dieser Satzung sind auf alle stadtbildrelevanten Maßnahmen anzuwenden, d.h. auf alle vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Bereiche.

- (3) Bei öffentlich genutzten Sonderbauten, wie Rathaus, Kirche, Theaterbauten, Schulen, Kindergärten, sind begründete Ausnahmen zulässig.

§ 3

Ortsstruktur, Gebäudestellung

- (1) Gebäude sind unmittelbar an der straßenseitigen Grundstücksgrenze zu errichten. Bei Eckgrundstücken ist die städtebaulich übergeordnete Straße (bzw. Platzsituation) maßgeblich.
Gebäude auf den Grundstücken der Königstraße Nr. 20 und Nr. 20a, Königstraße Nr. 51 bis Nr. 53, Am Roten Haus Nr. 2 und Nr. 3, Neue Promenade Nr. 23 bis Nr. 25 sind nach historischem Befund wieder in der Flucht der Nachbarbebauung zu errichten.
Für weitere, nachweislich historisch andersartig bebaute Grundstücke können Ausnahmen beantragt werden.
- (2) Die Traufe des Gebäudes ist parallel zur Straße auszurichten. Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken ist die Traufe zur städtebaulich übergeordneten Straße auszurichten. Ausnahmen bilden nachweislich historisch andersartig bebaute Grundstücke.
- (3) Nebengebäude sind hinter dem Hauptgebäude zu errichten und müssen sich diesem unterordnen.

§ 4

Einfriedungen und Vorbereiche

- (1) Türen und Tore zwischen Gebäuden:
Unmittelbar zwischen Gebäuden angeordnete Tür- und Torflügel müssen als geschlossene senkrechte Verbretterung ausgebildet sein. Metalltore sind nur bei entsprechendem historischem Befund zulässig. Ist zwischen Gebäuden bzw. Gebäude und Grundstücksgrenze ein lichter Abstand von über 4,50 m vorhanden, sind die Tür- und Torflügel an seitlichen, massiven Pfeilern zu befestigen.
Der häufig zwischen zwei Gebäuden verbleibende schmale Abstand ist in Flucht der Gebäudevorderkanten mit einer geschlossenen senkrechten Verbretterung zu schließen (bei Bedarf mit einem Türflügel).
- (2) Einfriedungen:
Einfriedungen sind als offene Einfriedungen in Form von Zaunfeldern mit senkrechten Holzlaten oder Metallstäben oder als Mauern zulässig.
Einfriedungen müssen eine Höhe von mindestens 1,20 m bis maximal 1,80 m aufweisen. Stützmauern sind von dieser Höheneinschränkung nicht betroffen.
Zaunfelder sind nur mit geradem oberem Abschluss (d.h. ohne Bogen) zulässig.
Türen und Tore im Zaun müssen in Art, Material und Farbe den Zaunfeldern entsprechen.
Fällt das Gelände ab, gleicht der Sockel durch Versprünge zwischen den stehenden Pfosten den Höhenunterschied aus.
Mauern, Pfeiler und Zaunsockel sind aus geschlagenem Feldstein, rotbraunem und orangerotem Sichtmauerwerk (matte Oberfläche) oder glatt verputztem Mauerwerk herzustellen. Unverkleidete Betonflächen und Palisaden sind unzulässig. Betonflächen sind mit Materialien analog § 4 Abs. 2 Satz 7 dieser

Satzung zu verkleiden.

- (3) Hecken:
Einfriedungen dürfen grundstücksseitig mit Hecken aus Laubgehölzen hinterpflanzt werden.
- (4) Befestigungen:
Für Befestigungen, welche vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, ist graues oder rötlichbraunes Natursteinpflaster zu verwenden, alternativ Betonpflaster mit rechteckigen oder quadratischen Steinen in gedeckten Farben (warmes Grau, Orangebraun, Rotbraun). Wassergebundene Wegedecken im Farbspektrum Ocker – Ockerbraun sind ebenfalls zulässig. Betonpflaster mit Steinen in Sonderformen oder unregelmäßigen Formen (z.B. Knochen, Wabe, Sechseck usw.) ist unzulässig.
- (5) Vorbereiche:
Bei Gebäuden, welche von der Straße zurückgesetzt sind, sind Versiegelungen vor der Fassade unzulässig.
- (6) Fassadenbegrünung:
Fassadenbegrünungen sind zulässig und erwünscht. Deren Anordnung muss Bezug zur Fassadengliederung nehmen (z.B. den Eingang betonen). Werden Pflanzlöcher im öffentlichen Raum angelegt, ist die Genehmigung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) einzuholen.
- (7) Vortreppen, Stufen:
Vortreppen sind dort zulässig, wo es die topografische Situation erfordert. Vortreppen und Einzelstufen sind aus Naturstein mit matt-stumpfer Oberfläche (z.B. Granit oder Sandstein) oder in sandgrauem Beton-Werkstein zu errichten. Umwehrungen und Geländer sind als Metallgeländer mit senkrechten Stäben zu gestalten. Verblendungen sind für alle Stufen und Treppen nicht zulässig.

§ 5

Baukörper, Traufhöhe

- (1) Hauptgebäude dürfen mit einer maximalen Traufhöhe von 7,50 m errichtet werden. Die Traufhöhe wird straßenseitig von der mittleren Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut gemessen. Neue Gebäude müssen sich bezüglich der Traufhöhe in die Eigenart der Nachbarbebauung und der näheren Umgebung einfügen.
- (2) Zur Straße sind keine Anbauten zulässig.
- (3) Straßenseitig angeordnete Balkone und Loggien sind nur dort zulässig, wo sie historisch nachgewiesen werden können.

§ 6

Dach

- (1) Dachform und Neigung:
Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 40° bis 50° zu errichten. Soll eine städtebauliche Situation betont

werden, kann ein Krüppelwalm Verwendung finden.

Ausnahmsweise können Mansarddächer zugelassen werden. Bei Mansarddächern soll die Dachneigung der unteren, steileren Dachfläche 55° bis 75°, die Dachneigung der oberen, flacheren Dachfläche mindestens 30° betragen. Etwaige Gauben müssen unterhalb des Dachbruchs (d.h. des Knickes zwischen der steileren und der flacheren Dachfläche) eingeordnet werden und dürfen den Dachbruch nicht durchbrechen.

(2) Traufsprünge:

Benachbarte Gebäude müssen einen Traufsprung von mindestens 0,15 m aufweisen und so die einzelnen Baukörper (die Parzellenstruktur) erkennen lassen.

(3) Ortgang und Traufe:

Der Dachüberstand am Ortgang darf 0,10 m, an der Traufe 0,35 m nicht überschreiten. Sparren und Pfetten dürfen an der Unterseite des Daches nicht sichtbar sein.

Der Ortgang ist als vermörtelte Kante, mit Ortgangziegel (maximale Ansichtsbreite 0,08 m) oder Ortgangbrett (maximale Ansichtsbreite 0,10 m) auszubilden.

Die Farbigkeit von Ortgangbrett, Traufbrett bzw. Traufkasten muss auf die Farbigkeit der Gesamtfassade abgestimmt sein.

(4) Eindeckung – Farbe:

Die Dacheindeckung muss aus naturroten bis rotbraunen Ziegeln erfolgen. Glasierte Dachziegel, glänzende Oberflächen und reines Rot sind unzulässig. Farbig (grün und gelb) abgesetzte Ziegel sind nur auf Dächern zulässig, auf denen dies historisch belegt ist. Diese Einzelziegel sind bei entsprechendem historischem Befund mit glänzender Oberfläche zulässig.

(5) Eindeckung – Material:

Die Dacheindeckung muss mit keramischen Ziegeln erfolgen. Betondachsteine sind nur zulässig, wenn sie in Größe, Struktur und Farbe den zulässigen keramischen Ziegeln entsprechen.

Für die Dacheindeckung sind Biberschwanz, Falzziegel, Hohlziegel und Hohlpfannen zulässig. Es müssen kleinteilige Ziegel Verwendung finden – mit einer Verlegung von mindestens 14 Stück/m². Bei der Sanierung vorhandener flach geneigter Dächer (Dachneigung unter 22°) sind auch Bitumenschindeln zulässig.

Metalleindeckungen sind bei flach geneigten Dächern (Dachneigung unter 22°) nur zulässig, wenn deren Oberfläche matt und mit Falzen gegliedert ist und die Dacheindeckung zum Charakter des Hauses passt.

(6) Drempel:

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Gemeint ist die Höhe von Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

§ 7

Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte

(1) Gauben:

1. Dachgauben sind nur auf Dächern mit einer Dachneigung ab 40° zulässig. Dachaufbauten dürfen das Gebäude nicht dominieren und müssen sich dem Dach unterordnen.
 2. Gauben sind in Form von Schleppgauben, Giebelgauben und Fledermausgauben in Verlängerung der darunterliegenden Fassaden- bzw. Fensterachsen zulässig. Giebelgauben dürfen eine Breite von 1,50 m und Schleppgauben eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Der Mindestabstand der Gauben zum Ortgang beträgt 1,50 m. Die Fensteröffnung der Dachgaube muss in Höhe und Breite mindestens 15 % kleiner sein als die Fensteröffnungen der Fassade.
 3. Ein Dachhecht ist zulässig, wenn seitlich ein Abstand von je 1,50 m zum Ortgang verbleibt und die Fensterhöhe mindestens 40 % kleiner ist als die Höhe der Fassadenfenster.
 4. Für ein Gebäude ist maximal 1 Zwerchgiebel zulässig. Dessen Ansichtsbreite muss unter 1/3 der straßenseitigen Gebäudelänge betragen. Der Zwerchgiebel zeigt ein Giebeldreieck zur Straßenfassade.
 5. Dachgauben und Zwerchgiebel dürfen in der Summe ihrer Breiten 40 % der Länge der Dachfläche nicht überschreiten. Dachhechte sind von dieser Begrenzung der Breite ausgenommen.
 6. Die Eindeckung der Dachgauben bzw. des Zwerchgiebels muss mit dem gleichen Material erfolgen, wie die Eindeckung des Hauptdaches. Giebel- und Seitenwände der Dachgauben bzw. des Zwerchgiebels müssen in gleicher Farbgebung ausgeführt werden wie die Fassade. Metallverkleidungen und Verkleidungen mit Schiefer oder Schieferersatzstoffen an Seiten- und Stirnflächen sind unzulässig. Die Gauben eines Gebäudes müssen sich in Grundform, Neigung, Höhe und Material gleichen.
 7. Die Trauflinie und mindestens zwei Ziegelreihen müssen unter den Gauben durchlaufen (gilt nicht für Zwerchgiebel).
- (2) Dachfenster:
Liegende Dachfenster sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Dachseite zulässig. Für Gebäude im Bestand mit Dachneigungen unter 40° sind liegende Dachflächenfenster nur zulässig, wenn sie von der Straße aus nicht sichtbar sind. Die Größe eines liegenden Dachflächenfensters darf maximal 0,80 m in der Breite und 1,00 m in der Höhe betragen.
- (3) Dacheinschnitte:
Dachaus- bzw. -einschnitte sind in vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Dächern nicht zulässig.

§ 8 Fassaden

- (1) Fassaden sind als Lochfassaden auszubilden. Die Summe aller Öffnungsflächen einer Fassade muss mindestens 20 % und darf maximal 30 % der Fassadenfläche (Höhe x Breite) betragen.

- (2) Fassaden dürfen (unabhängig vom Keller) maximal zwei übereinanderliegende Fensterreihen aufweisen. Die Fenster- und Türöffnungen zweier Etagen sind aufeinander bezogen, d.h. auf senkrechten Achsen übereinander stehend anzuordnen.
- (3) Fenster- und Türöffnungen müssen stehende Formate bilden.
Die Abmessungen der Fensteröffnungen eines Gebäudes müssen gleich sein. Schaufenster werden separat unter § 9 Abs. 3 dieser Satzung geregelt.
Erdgeschossfenster können bis zu 15 % höher als die Obergeschossfenster sein, wenn dies durch unterschiedliche Geschosshöhen bedingt ist. Die Breite der Fenster im Erdgeschoss und im Obergeschoss muss gleich sein.
Tore in der Fassade sind im Format eines stehenden Rechteckes oder eines Quadrates zulässig.
- (4) Die Stürze der Fenster einer Etage müssen auf gleicher Höhe liegen und gerade sein.
- (5) Zwischen zwei Fassadenöffnungen (Türen, Tore, Fenster, Schaufenster) muss ein Wandschaft von mindestens 0,50 m verbleiben. Von der Öffnung bis zur Gebäudeaußenkante muss ein Wandschaft von mindestens 0,75 m verbleiben. Bei Toren in der Fassade ist die Verringerung des Wandschaftes vom Tor bis zur Gebäudeaußenkante bis 0,25 m zulässig.
- (6) Durchlaufende Fensterbänder sind unzulässig.
- (7) Fassaden sind mit einem glatten Putz und einer maximalen Körnungsgröße von 1,50 mm zu verputzen. Strukturputze sind unzulässig. Sichtbares Fachwerk ist nur dort erlaubt, wo dies historisch belegt ist.
- (8) Das Verblenden oder Verkleiden von Fassaden mit Vorsatzklinkern, Klinkerersatzstoffen, "Riemchen", Schiefern, Schieferersatzstoffen, Kunststoff, Metall, Keramikfliesen und ähnlichen Materialien ist unzulässig.
- (9) Mehrgeschossige Gebäude sind mit Sockel auszuführen, welcher gestalterisch abzusetzen ist. Der Sockel ist mit einem waagerechten oberen Abschluss auszuführen. Stark geneigtes Gelände ist durch einen Versatz im Sockel auszugleichen. Öffnungen im Sockelbereich sind in die Fensterachsen der darüber liegenden Geschosse einzuordnen und als liegende Formate auszuführen.
- (10) Der Sockel ist zu verputzen und farblich eine Nuance dunkler als der Fassadengrundton bzw. in einem stimmigen, in der Fassadengestaltung wiederkehrenden Farbton zu gestalten. Ein Feldsteinsockel ist zulässig. Glänzende Oberflächen, Buntsteinputze und Verblendungen (z.B. Fliesen) sind unzulässig.
- (11) Fassaden sind in erdigen Farben zu fassen. Zulässig ist das Farbspektrum von 9033 bis 9412 und von 9510 bis 9592 der KEIM Farbpalette „Exklusiv“ (oder gleichwertig). Der Fassadengrundton muss einen Hellbezugswert von 30 bis 70 aufweisen. Fassaden eines Gebäudes müssen farblich gleich behandelt werden. Bildliche Fassadenbemalungen sind unzulässig.

- (12) Um die Fenster-, Tür- und Toröffnungen sind umlaufend (als rahmendes Element) Faschen auszubilden oder Gewände anzuordnen. Faschen und Gewände sind eine Nuance heller als der Fassadengrundton bzw. in einem stimmigen, in der Fassadengestaltung wiederkehrenden Farbton gestalterisch abzusetzen.
Die Ausbildung von Blindfenstern zur Straßenseite ist unzulässig.
- (13) Der Anstrich von vorhandenem Sicht-Ziegelmauerwerk ist nur zulässig, wenn dies als historischer Befund nachgewiesen wird.
- (14) Fensterbänke sind mit einer Verblechung (vorzugsweise in Zink) auszuführen. Geschliffener Natur- oder Werkstein ist ausgeschlossen.
- (15) Fassaden benachbarter Gebäude müssen Unterschiede in der Gestaltung (z.B. Höhe von Sockel, Sohlbank, Sturz, Gesims; Farbgebung) aufweisen und so die einzelnen Baukörper (die Parzellenstruktur) erkennen lassen.

§ 9

Fenster und Schaufenster, Türen und Tore

- (1) Fenster - Gliederung:
Fassadenfenster sind als Fensterkreuz zu gliedern: Der waagerechte Kämpfer muss oben in etwa 1/3 der Fensterhöhe liegen. Der senkrechte Pfosten oder Stulp muss das Fenster mittig teilen. Zusätzlich sind glasteilende Sprossen unten in 1/3 der Fensterhöhe zulässig. „Scheinsprossen“ (nur innenliegende Sprossen) sind nicht zulässig.
Fenster eines Gebäudes müssen die gleiche Gliederung aufweisen.
Fenster im Giebel dreieck und in Gauben mit einer Breite von unter 0,60 m können von der Gliederung der übrigen Fenster abweichen – hier genügt eine senkrechte Gliederung.
- (2) Fenster - Material:
Fensterkonstruktionen (Fensterrahmen und Gliederungselemente) müssen in Holz ausgeführt werden oder der optischen Qualität des Materials Holz entsprechen.
Fensterkonstruktionen ab einer Breite von 35 mm sind profiliert auszuführen.
- (3) Schaufenster:
Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind als stehende Einzelformate, maximal als Quadratform auszubilden. Liegende Schaufensteröffnungen sind mit senkrechten Pfosten zu gliedern. Schaufenster sollen nicht in den Gebäudesockel hineinragen. Die Anordnung der Schaufenster muss Bezug zur Fassadengliederung nehmen.
- (4) Fenster – Farbe:
Fensterkonstruktionen – auch Schaufenster – eines Gebäudes müssen in gleicher Farbe, vorzugsweise in Weiß, gefasst werden.
- (5) Türen und Tore - Gliederung:
In der Fassade befindliche Türen und Tore eines Gebäudes müssen in Gliederung, Farbe und Material einander entsprechen. In der Fassade befindliche Türen und Tore sind durch Rahmen und Kassetten in Rechtecke

wiederkehrender Formen symmetrisch zu gliedern.

(6) Türen und Tore – Material und Farbigkeit:

In der Fassade befindliche Türen und Tore müssen in Holz ausgeführt werden. In der Fassade befindliche Türen und Tore sind mit ein oder zwei Farben zu fassen. Sie sind farblich dunkler als die Fassade und auf die Fassadenfarbe abgestimmt zu gestalten. Glasausschnitte sind als Oberlichter zulässig, müssen jedoch die Gliederung der Tür bzw. des Tores gestalterisch fortführen.

§ 10

Sonnen- und Wetterschutzanlagen

- (1) Markisen sind bei Geschäftsnutzung im Erdgeschoss als bewegliche Rollmarkisen zulässig. Markisen dürfen nicht an Gliederungselementen der Fassade (z.B. Gesimsen) angebracht werden. Die Auskragung von Markisen darf maximal 1,50 m betragen. Sie dürfen die Benutzbarkeit des Gehweges nicht einschränken. Feststehende Markisen sowie Markisen aus glänzendem Material sind unzulässig.
- (2) Rollläden sind nur zulässig, wenn der Rollladenkasten nicht sichtbar ist. Sie müssen auf die Farbigkeit des Gesamtgebäudes abgestimmt sein.
- (3) Fensterläden sind zulässig. Sie müssen in Holz ausgeführt werden oder der optischen Qualität des Materials Holz entsprechen und die Farbe der Haustür aufnehmen.
- (4) Vordächer sind nicht zulässig.

§ 11

Werbeanlagen, Automaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen die Fassade nicht dominieren, Gliederungs- und Gestaltungselemente nicht überdecken bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Sie sind nur in der Erdgeschosszone mit einem Mindestabstand von 0,30 m zur Fensterunterkante des 1. Obergeschosses zulässig.
- (3) Je Gewerbeeinheit sind an einem Gebäude maximal 3 Werbeanlagen (dazu gehören z.B. Schriftzug, Ausleger, Schild, Tafel, Schaukasten) zulässig. Sind an einem Gebäude mehrere Werbeanlagen vorgesehen, sind diese gestalterisch bezüglich der Ausführung, Größe, Material und Farbe aufeinander abzustimmen. Sind mehrere Gewerbetreibende in einem Gebäude ansässig, sind pro Gewerbeeinheit maximal 2 Werbeanlagen zulässig.
- (4) Schriftzüge müssen als Schrift direkt auf dem Putz aufgemalt oder als Einzelbuchstaben auf der Fassade angebracht werden. Schriftzüge dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (5) Ausleger sind bis zu einer Auskragung von 1,00 m und einer geschlossenen Ansichtsfläche von 0,50 m² zulässig. Die lichte Durchgangshöhe unter dem Ausleger muss mindestens 2,50 m betragen.

- (6) Für Schilder und Tafeln (z.B. Schrifftafeln, Kreidetafeln, Plakatanschlagtafeln) sowie Schaukästen (z. B. Menükästen) ist eine Ansichtsfläche von maximal 0,40 m² zulässig.
- (7) Klebefolienwerbung an Schaufenstern und Türen ist in Form von Einzelbuchstaben bzw. -elementen mit einer Höhe eines Buchstabens bzw. Elementes von maximal 0,30 m zulässig.
- (8) Werbebanner sind nur ausnahmsweise zulässig.
- (9) Lichtwerbung mit farbigem Licht, innenbeleuchtete flächige Anlagen, Wechsellichtanlagen, laufende Leuchtschriften (auch hinter dem Schaufenster) sowie grelle, das heißt die Umgebungsbeleuchtung überstrahlende, blitzende oder blendende Beleuchtungen sind nicht gestattet. Zulässig sind nur indirekte Beleuchtungen.
- (10) Fahnen und Flaggen über 0,10 m² Ansichtsfläche als Werbeträger sind unzulässig.
- (11) Waren dürfen nicht an der Fassade befestigt werden.
- (12) Zeitlich befristet sind Ausnahmen von den Festsetzungen zu Werbeanlagen zulässig (z.B. bei Straßenbaumaßnahmen). Diese sind beim Amt Märkische Schweiz zu beantragen.
- (13) Die Anbringung von Warenautomaten an der Außenfassade ist nicht gestattet.

§ 12

Technische Anlagen

- (1) Brief- und Zeitungskästen sowie Klingelanlagen dürfen die Fassade nicht dominieren. Sie sind in der Tür- oder Toranlage oder an der Fassade, vorzugsweise im Bereich der Hauseingänge anzubringen. Eine freistehende Aufstellung ist nur ausnahmsweise zulässig. Eine Integration in Einfriedungen ist zulässig.
- (2) Öffnungen für Zu- und Abluft sind auf der dem Straßenraum zugewandten Gebäudeseite zulässig, wenn die Fläche nicht größer als 0,04 m² (z.B. 0,20 m x 0,20 m) beträgt. Sie müssen sich der Fassadengliederung unterordnen. Größere Öffnungen sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite erlaubt.
- (3) Pro Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig. Die Anbringung von Außen- und Parabolantennen ist nur auf der dem Straßenraum abgewandten Dachseite zulässig. Antennen und Parabolantennen dürfen den First nur um 0,50 m überragen und müssen in Lichtgrau ausgeführt werden.
- (4) Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind nur auf der dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig.

§ 13

Abweichungen und Ausnahmen

Abweichungen und Ausnahmen von dieser Satzung können auf Antrag erteilt werden. Für die Erteilung der Erlaubnis gelten im Übrigen die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen der §§ 3 bis 12 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Es gilt der Hinweis, dass die zuständige Behörde aus den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung anordnen kann, dass die die Ordnungswidrigkeit begründeten baulichen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers innerhalb einer festzusetzenden Frist rückgängig zu machen sind.

§ 15

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften, wie z.B. die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG), bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 16

In Kraft treten, Außer Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gestaltungssatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 26.01.2005“ (Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 10/2005 vom 27.10.2005) außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 15.01.2016


Marco Böttche
Amtdirektor



Anlage

1 - Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Stadtkern Buckow“



Verfahren

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat am **12.02.2014** die Aufstellung einer Gestaltungssatzung gemäß §§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BbgBO für den historischen Stadtkern Buckow beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage des 1. Entwurfs erfolgte in der Zeit vom **14.04.2014** bis **16.05.2014**. Mit Schreiben vom **26.03.2014** wurden die berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. Entwurf aufgefordert.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat in ihrer Sitzung am **10.09.2014** die vorgebrachten Belange zum 1. Entwurf gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage des 2. Entwurfs erfolgte in der Zeit vom **11.05.2015** bis **12.06.2015**. Mit Schreiben vom **21.04.2015** wurden die berührten Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf aufgefordert.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat in ihrer Sitzung am **14.10.2015** die vorgebrachten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
6. Die Gestaltungssatzung „Stadtkern Buckow“ wurde am **13.01.2016** von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschlossen.

Buckow (Märkische Schweiz), **15.01.2016**


Amtsdirektor



Zeichenerklärung

-  Geltungsbereich der Satzung § 81 Abs. 1 und 2 BbgBO

Kartengrundlage (ALKIS)

-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Gebäude unterschiedlicher Nutzung
-  Gewässerflächen
-  Verkehrsflächen

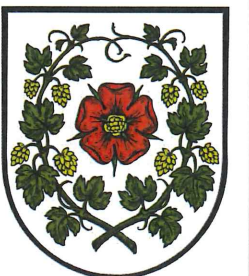
Gestaltungssatzung "Stadtkern Buckow"

Anlage 1

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

vertreten durch

Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor
Hauptstraße 1
15377 Buckow (Märkische Schweiz)



Proj.-Nr.:	Bu_GS_2014	Bearbeiter:	Herr Idczak
Planungsstand:	Januar 2016	Maßstab:	1 : 2.500